

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Per Mail:
Abteilung.51@lebensministerium.at
l1@bmvit.g.v.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme des Grünen Klubs im NÖ Landtag zum Gesetzesentwurf Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden.

St. Pölten, am 6. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Grüne Klub im NÖ Landtag gibt zum Gesetzesentwurf Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert wird folgende Stellungnahme ab:

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass der Begutachtungszeitraum von lediglich einer Woche viel zu kurz gehalten ist um eine qualifizierte Stellungnahme für einen derart umfangreichen Gesetzesentwurf abzugeben. Darüber hinaus werden all jene Bürger und Bürgerinnen vom Begutachtungsverfahren ausgeschlossen, denen der Gesetzesentwurf nicht innerhalb der kurzen Zeitspanne zur Kenntnis gebracht werden kann sowie all jene, die nicht über die entsprechenden Einrichtungen der digitalen Kommunikation verfügen.

Ad §§ 3 Abs. 7a und 24 Abs. 5, 5a:

Die in Österreich mangelnden Beteiligungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit gegen behördliche Ablehnung einer UVP-Pflicht für ein konkretes Projekt war Anlass eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission, welches bereits am 28. Februar 2012 den österreichischen Verstoß gegen Art 10 der UVP-Richtlinie rügte. Nun wurde zwar ein Anfechtungsrecht von eingetragenen Umweltorganisationen gegen negative Feststellungsbescheide im UVP-Gesetz verankert um eine Klage der Europäischen Kommission gegen Österreich abzuwenden, allerdings wäre es begrüßenswert zusätzlich BürgerInneninitiativen wie auch NachbarInnen mit diesem Recht auszustatten, da gerade jene die Umstände und Schwere der Beeinträchtigungen durch das räumliche Naheverhältnis zum jeweiligen Vorhaben am besten beurteilen können. Darüber hinaus sollte ein Rechtsschutz für den Fall eingeführt werden, wenn gar kein Feststellungsverfahren durchgeführt wird.

Ad § 24f Abs. 2:

Abzulehnen ist die Ausweitung des sogenannten „Entlastungsprivilegs“ von bisheriger Anwendung nur bei Straßenbauvorhaben auf andere Verkehrsvorhaben. So würde es ab

somit zur Bevorzugung der entlasteten Nachbarn gegenüber belasteten Nachbarn beispielsweise auch bei Eisenbahnvorhaben und Flughäfen kommen. Die jeweilige Beurteilung wie hoch der Schweregrad der Belastung für den Einzelnen ist und welche Entlastung anderer Personen diese aufheben sollen, ist objektiv und mit Gesetzesbegriffen, die einen breiten Auslegungsspielraum in jede Richtung offen lassen, kaum durchführbar. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass, falls für den betroffenen Vorhabentyp besondere Immissionsschutzvorschriften existieren, die Grenzwerte dieser Regelungen in Zukunft als ausreichender Gesundheits- und Belästigungsschutz gelten. Dies führt zu einer Schlechterstellung der FlughafenanrainerInnen, welche dann zwar ein Recht auf Lärmschutzfenster hätten, aber der Aufenthalt im Freien nicht geschützt wäre. Diesen Schutz der AnrainerInnen betrachten wir als unzureichend.

Ad Anhang 1 Z 28 und 29:

Die Neuschaffung der UVP-Tatbestände für Schiefergas-Förderung, sowohl für Probe- und Erkundungsbohrungen wie auch für die nachfolgenden Gewinnungstätigkeiten der sogenannten unkonventionellen Erdöl- und Erdgasvorkommen ist prinzipiell nicht abzulehnen, geht aber noch nicht weit genug. Im Sinne der Erhaltung einer gesunden Umwelt, im Besonderen für die Bürger und Bürgerinnen der Region und der Ausschaltung aller möglichen Gefahren, die Fracking mit sich bringt, ist ein absolutes Schiefergas-Verbot anzustreben. Die Förder-Methoden für Schiefergas sind nicht nur unter Umständen sondern zwingend mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden und daher generell abzulehnen. Darüber hinaus bleiben die negativen Folgen von Schiefergas auf den Klimaschutz weiterhin gänzlich unbeachtet.

Ad Luftfahrtgesetz:

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht vor, dass für Vorhaben, die Flughäfen betreffen und einer Genehmigung gemäß UVP-G 2000 bedürfen, die Enteignungsbestimmungen dahingehend erweitert werden, dass auch die für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten sowie die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen erforderlichen Grundstücke im Wege der Enteignung erworben werden können. Dies ist prinzipiell abzulehnen, da Enteignung das hohe Gut des Eigentum-Rechtes bedroht und somit rechtlich wie auch marktwirtschaftlich höchst bedenklich ist. Der Nutzen für AnrainerInnen ist fraglich.



stv. Klubobfrau Grüner Landtagsklub Niederösterreich
Vizebgm.ⁱⁿ LAbg. Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber